



## **Weisungsänderung AIG** **Diese Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft.**

Die Änderungsvorschläge betreffen den Wegfall des Zustimmungsverfahrens bei erheblichem Sozialhilfebezug.

### **Ziff. 3.4.5** **Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung**

[...]

[...]

[...]

[...]

Am 1. Januar 2021 wurde ein Zustimmungsverfahren des Bundes eingeführt. Es sah vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Drittstaatsangehörigen, die in einem Haushalt leben, der während der letzten drei Jahre vor Ablauf der Bewilligung Sozialhilfe in Höhe von mindestens 50 000 Franken bei einem Einpersonenhaushalt bzw. mindestens 80 000 Franken bei einem Mehrpersonenhaushalt bezogen hat, dem SEM zu unterbreiten ist (Art. 4 Bst. g ZV-EJPD). Dieses Zustimmungsverfahren wird mit Wirkung ab dem 1. April 2025 abgeschafft. Das Rundschreiben des SEM [«Kommentare und allgemeine Bemerkungen zur Sozialhilfe»](#) vom 2. Februar 2021 wird entsprechend angepasst. Bei Bedarf können die kantonalen Migrationsbehörden die kantonalen Entscheide für die Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen weiterhin dem SEM zur Zustimmung unterbreiten (Art. 85 Abs. 3 VZAE).

### **Ziff. 8.3.1.5** **Widerruf bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Sozialhilfebezugs (Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG)**

[...]

[...]

[...]

[...]

Das Rundschreiben des SEM vom 2. Februar 2021 [«Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe»](#) enthält allgemeine Ausführungen zur Berechnung der anrechenbaren Sozialhilfe, zur Meldepflicht und zur Zusammenarbeit der Behörden nach der ZV-EJPD. Es wurde im Hinblick auf die Aufhebung von Artikel 4 Buchstabe g ZV-EJPD angepasst (Wegfall des Zustimmungsverfahrens des Bundes bei erheblichem Sozialhilfebezug). Siehe auch FAQ Aufenthalt und Integrationskriterien.



#### **Ziff. 8.3.2.4**

#### **Erleichterung des Widerrufs von Niederlassungsbewilligungen bei Sozialhilfebezug (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG)**

[...]

[...]

[...]

[...]

Das Rundschreiben des SEM vom 2. Februar 2021 «[Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe](#)» enthält allgemeine Ausführungen zur Berechnung der anrechenbaren Sozialhilfe, zur Meldepflicht und zur Zusammenarbeit der Behörden nach der ZV-EJPD. Es wurde im Hinblick auf die Aufhebung von Artikel 4 Buchstabe g ZV-EJPD angepasst (Wegfall des Zustimmungsverfahrens des Bundes bei erheblichem Sozialhilfebezug).

#### **Ziff. 8.11**

#### **Behördliche Meldepflichten**

[...]

Die kantonale Migrationsbehörde leitet solche Mitteilungen dem SEM weiter, sofern sie für einen vom SEM zu treffendem Entscheid relevant sein können. Die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen zur Zustimmung, wenn Drittstaatsangehörige in den letzten drei Jahren mindestens 50 000 Franken (Einzelperson) oder bei Familien oder Haushalten mit mehreren Personen mindestens 80 000 Franken Sozialhilfe ausbezahlt wurde, ist nicht mehr von der Zustimmung des Bundes abhängig (Aufhebung von Art. 4 Bst. g ZV-EJPD; Ziff. 1.3.2.1). Siehe dazu das Rundschreiben SEM «[Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe](#)» vom 2. Februar 2021.